

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

8. Jahrgang

Freitag, den 11. Oktober 2013

Nummer 12/2013 – Woche 41



## Amtlicher Teil

### Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

#### Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 3
- Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplan „Wind“ Gemeinde Planebruch gemäß § 14 und 16 BauGB ..... Seite 4
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ..... Seite 6
- Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wind-Golzow“ gemäß § 2 BauGB Gemeinde Golzow ..... Seite 6
- Bekanntmachung über die 3. Änderung Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde ..... Seite 8
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Stadt Brück ..... Seite 8
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow ..... Seite 10
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008 ..... Seite 11
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl von 28.09.2008 ..... Seite 12
- Gebührenanpassungen des TAZV „Freies Havelbruch“ ab 2014-2015 ..... Seite 12
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ ..... Seite 13
- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ ..... Seite 13
- Danke an alle Wahlhelfer ..... Seite 13

#### Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2014  
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2014 ..... Seite 14
- Haushaltssatzung der Stadt Niemegek für das Haushaltsjahr 2013  
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2013 ..... Seite 15
- Haushaltssatzung der Stadt Niemegek für das Haushaltsjahr 2014  
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2014 ..... Seite 16
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemegek für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) ..... Seite 17
- Einziehungsverfügung Gemarkung Hohenwerbig, Flur 1, Flurstück 98  
Flurkarte ..... Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes ..... Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung – Grundsatzbeschluss zur Neubildung eines Trink- und Abwasserzweckverbandes ..... Seite 19

#### Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

#### Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 05.09.2013 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	6.121.000	284.200	100.200	6.305.000
ordentliche Aufwendungen	6.416.000	166.900	101.900	6.481.000
außerordentliche Erträge	97.000	0	0	97.000
außerordentliche Aufwendungen	97.000	0	0	97.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	7.229.400	294.200	100.200	7.423.400
die Auszahlungen	7.724.400	203.900	78.900	7.849.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.089.500	284.200	100.200	5.273.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.210.900	166.900	78.900	5.298.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	591.400	10.000	0	601.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	439.900	37.000	0	476.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.548.500	0	0	1.548.500
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.073.600	0	0	2.073.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

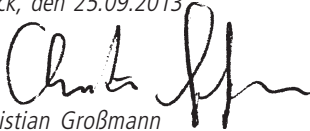
#### § 2 unverändert

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 0 € um 227.000 € erhöht und damit auf 227.000 € festgesetzt

#### §§ 4 - 7 unverändert

Brück, den 25.09.2013



Christian Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 25.09.2013

Großmann  
Amtsdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplangebiet „Wind“ Gemeinde Planebruch gemäß § 14 und §16 BauGB

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt aufgrund von § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I 07,Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr.19) und der §§14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl.I Nr. 52 vom 1.10.2004 S.2414) zuletzt geändert am 22.Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl.I Nr. 39 vom 29.7.2011, S.1509) nachfolgende Satzung:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Planebruch hat am 30.4.2013 beschlossen, für das Gebiet Gemarkung Oberjünne Flur 1, Flur 2, Flur 3 und Flur 4, Gemarkung Cammer Flur 1 (siehe Anlage 1) einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Planungsziel:

- Ausweisung eines Sondergebietes Wind mit Baufenstern für die Standorte der Windkraftanlagen unter Berücksichtigung von kurzen Wegeverbindungen und geringem Erschließungsaufwand
- Festsetzung Maß der baulichen Nutzung / Höhenbegrenzung
- Koordinierung der anstehenden Ausgleichsmaßnahmen

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke gelegen in der Gemeinde Planebruch Gemarkung Oberjünne Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, und in der Gemarkung Cammer Flur 1.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 gekennzeichnet. Der Geltungsbereich entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Wind“, dessen Aufstellung die Gemeindevertretung am 30.4.2013 mit Beschluss-Nr.: Pb-30-293/13 beschlossen hat.

#### § 3

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Brück, den 17.09.2013

Großmann  
Amtsdirektor



### Aufstellung Bebauungsplan „Wind“ Gemeinde Planebruch Aufstellung Flurstücke Plangebiet

#### Gemarkung Oberjünne

##### Flur 1

Teilflächen aus dem Flurstück 121, 122, 8, 147, 146

#### Gemarkung Oberjünne

##### Flur 2

Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124

#### Gemarkung Oberjünne

##### Flur 3

Flurstück 2, 3, 4, 5, 6, Teilfläche von 1, 7 und 10, Flurstück 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, Teilflächen von 33, 34, Flurstück 35, Teilflächen von 36, 37, 38, 39, 40, 41, Flurstück 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, Teilflächen von 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155

#### Gemarkung Oberjünne

##### Flur 4

Teilfläche vom Flurstück 168, 169, 170, 171 und 178

#### Gemarkung Cammer

##### Flur 1

Teilflächen vom Flurstück 1, 2/2, 3, 5, 6, 7, 8.

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 5. September 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B „Gänsematen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

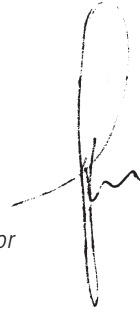
Die textliche Festsetzung Nr. 2 – Höhe der baulichen Anlagen / Festsetzung einer Traufhöhe soll ersatzlos gestrichen werden.  
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Von einer frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden wird abgesehen.  
Eine Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden wird nach § 3 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss Br-30-486/13 vom 7. März 2013 wird aufgehoben.

Brück, den 11.09.2013

Großmann  
Amtdirektor



### Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wind-Golzow“ gemäß § 2 BauGB Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wind-Golzow“ gemäß § 2 BauGB in der Gemeinde Golzow, Gemarkung Desmathen Flur 1 und Gemarkung Pernitz Flur 1 beschlossen.

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsziele sind die Ausweisung eines Sondergebietes Wind mit Baufenstern für die Standorte der WKA unter Berücksichtigung von kurzen Wegeverbindungen und mit geringem Erschließungsaufwand, Festsetzung Maß der baulichen Nutzung / Höhenbegrenzung und Koordinierung der anstehenden Ausgleichsmaßnahmen.

Brück, den 09.10.2013

Großmann  
Amtdirektor



### Verfahren Bebauungsplan „Wind – Golzow“ Gemeinde Golzow Aufstellung Flurstücke Plangebiet

#### Gemarkung Desmathen

##### Flur 1

Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82,

#### Gemarkung Pernitz

##### Flur 1

Flurstück 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 136, 137, 138, 139

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

Auflage 2



Aufstellung Bebauungsplan  
" klind - Goltzow "  
Gemeinde Goltzow  
Plangebiet

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung über die 3. Änderung Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Borkwalde-Ortszentrum“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Das Plangebiet ist in der Anlage gekennzeichnet und betrifft das Flurstück 721 der Flur 2 in der Gemarkung Borkwalde.

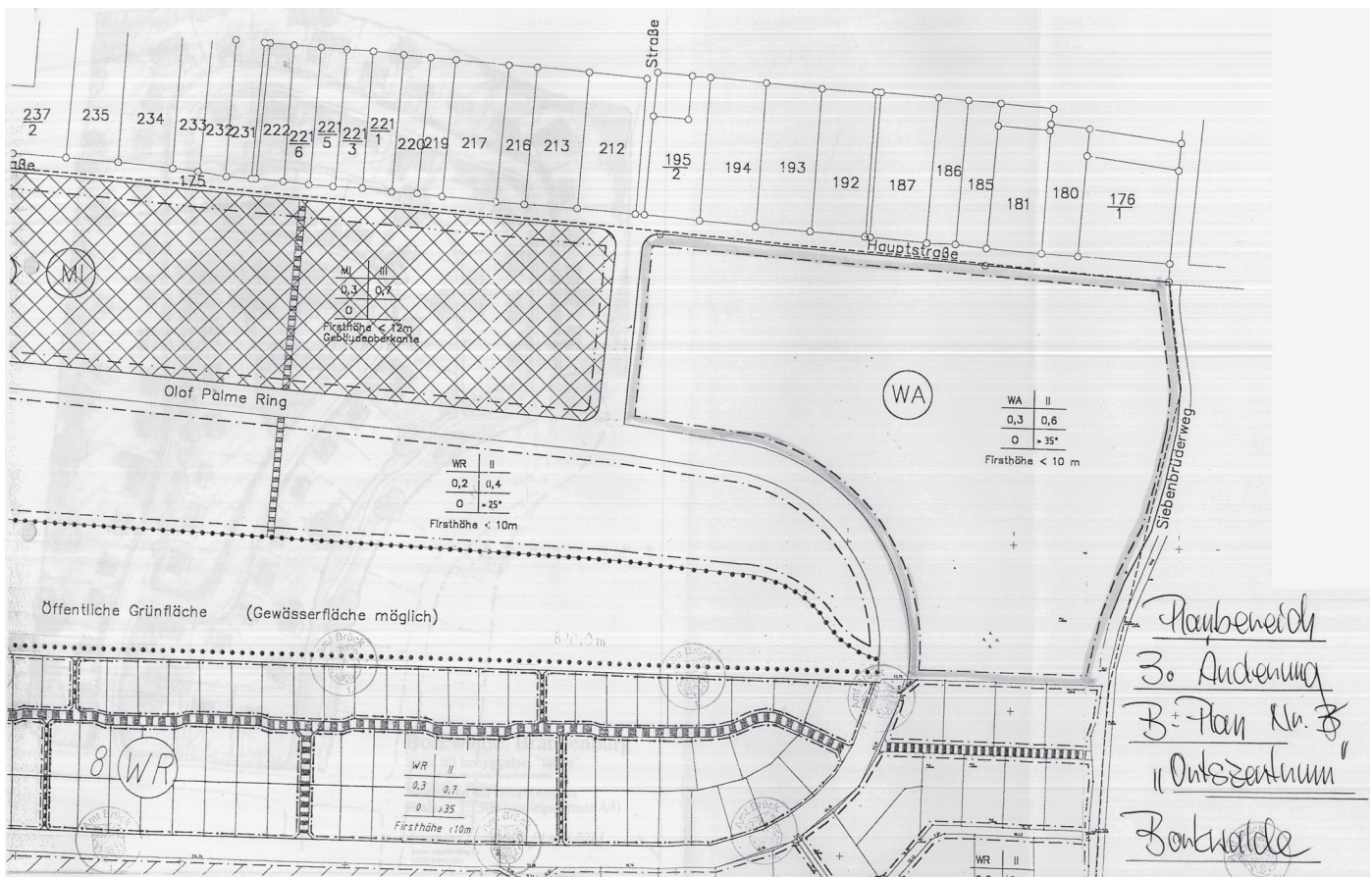
Es soll die Festsetzung der Dachneigung geändert werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Von einer frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden wird abgesehen.

Eine Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 3 BauGB wird durchgeführt.

Brück, den 26.09.2013

Großmann  
Amtsdirektor



### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Stadt Brück

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2013 (GVBl. I/13, Nr.9) sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.5.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung von Brück folgende 1. Änderungssatzung am 5.9.2013 beschlossen.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Stadt Brück, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Brück in ihrer Sitzung am 14.9.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ am 20.10.2006 wird wie folgt geändert:



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 wird nach Punkt 4 wie folgt ergänzt:

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (in Meter)	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich (in Meter)	Anteil der Beitragspflichtigen  (in Prozent)
5. Ortsverbindungsstraße	8,00	8,00	20

Der § 3 Abs.4 wird nach Punkt 4 wie folgt ergänzt:

#### Ortsverbindungsstraßen:

Straßen im Außenbereich, die überwiegend dem Verkehr zwischen den Gemeinden, Ortsteilen und bewohnten Gemeindegebieten dienen.

### Artikel 3

Der § 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

#### § 4

##### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4a.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. für die kein Bebauungsplan besteht und die baulich oder gewerblich genutzt werden
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Abs. 3 Nummer 2 a) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
  3. im Außenbereich die baulich genutzte Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Ist die ermittelte bebaute Grundstücksfläche größer als die Flurstücksfläche, so ist die Flurstücksfläche maßgebend.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung, Wald), ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zu Grunde zu legen.

#### § 4 a

##### Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit von drei Vollgeschossen,

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden,

4. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)
5. 0,1 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücken im Außenbereich.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - d) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
  2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse. § 4 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c) gilt entsprechend.
- ...3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4a Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken, die durch Bebauungsplan im festgesetzten Gewerbegebiet mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe;
  2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Abs. 3 Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4a Abs. 3 Nr.1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.

- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

### Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Stadt Brück tritt rückwirkend am 1.6.2012 in Kraft.

Brück, den 17.09.2013



Christian Großmann  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2013 (GVBl. I/13, Nr.9) sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.5.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Golzow folgende 1. Änderungssatzung am 13.8.2013 beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow, beschlossen von der Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 18.9.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ am 17.11.2006 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

Der § 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4a.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. für die kein Bebauungsplan besteht und die baulich oder gewerblich genutzt werden
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Abs. 3 Nummer 2 a) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
3. im Außenbereich die baulich genutzte Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Ist die ermittelte bebaute Grundstücksfläche größer als die Flurstücksfläche, so ist die Flurstücksfläche maßgebend.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
  - oder
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung, Wald),
 ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie zu Grunde zu legen.

### § 4 a

#### Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit von drei Vollgeschossen,

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbe Zwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden,

4. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)
  5. 0,1 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücken im Außenbereich.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - d) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
  2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse. § 4 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c) gilt entsprechend. ...3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4a Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken, die durch Bebauungsplan im festgesetzten Gewerbegebiet mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe;
  2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Abs. 3 Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4a Abs. 3 Nr.1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

### Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 18.09.2013



Christian Großmann  
Amtsleiter

## Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008

### Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat Linthe und Berufung eines Nachfolgers

Der Gewählte Vertreter, Herr Andy Fiedler aus der Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ hat sein Mandat

1. in der Gemeindevertretung Linthe
  2. im Ortsbeirat Linthe
- aufgegeben.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind Ersatzpersonen für die Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 28. September 2008 wird folgende Ersatzperson der Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ in die Gemeindevertretung Linthe und in den Ortsbeirat Linthe berufen:

**Herr Sandro Schröter**  
Ringstraße 23  
14822 Linthe.



Gerhard Rettig  
Wahlleiter

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008

#### Aufgabe des Mandats im Ortsbeirat Linthe und Berufung eines Nachfolgers

Der Gewählte Vertreter, Herr Andy Fiedler aus der Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ hat sein Mandat

1. in der Gemeindevertretung Linthe
2. im Ortsbeirat Linthe

aufgegeben. Herr Sandro Schröter hat seine Berufung für die Gemeindevertretung, nicht jedoch für den Ortsbeirat Linthe angenommen.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine weitere Ersatzperson für die Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ in den Ortsbeirat zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 28. September 2008 wird folgende Ersatzperson der Wählergruppe „Freiwilliger Feuerwehrverein Linthe“ in den Ortsbeirat Linthe berufen:

**Herr Henning Balzer**  
Dorfstr. 7  
14822 Linthe.

  
Marion Jahn  
Stellv. des Wahlleiters

### Gebührenanpassungen des TAZV „Freies Havelbruch“ ab 2014-2015

Der TAZV „Freies Havelbruch“ ist nach dem KAG Brandenburg (Kommunalabgabengesetz Brandenburg) angehalten, die Gebührekalkulationen spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen und neu zu kalkulieren, um eine zuverlässige mittelfristige Vorausschau über die zu erwartenden Einnahmen des Verbandes zu haben. Die zu erhebenden Gebühren müssen gebührendeckend und auskömmlich sein. Der TAZV „Freies Havelbruch“ beauftragte im November 2012 die Erarbeitung der Gebührekalkulationen für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für den neuen Kalkulationszeitraum 2014/2015.

Im Ergebnis dieser Kalkulation werden folgende Preisanpassungen eintreten:

Fäkalienschlamm (für genehmigte Kleinkläranlagen)

Erhöhung von 7,67 €/m<sup>3</sup> auf 13,40 €/m<sup>3</sup> (brutto)

Fäkalienentsorgung (Grubenentsorgung)

Senkung von 6,69 €/m<sup>3</sup> auf 6,56 €/m<sup>3</sup> (brutto)

Schmutzwasser (Entsorgung über das zentrale Abwassernetz)

Erhöhung von 4,45 €/m<sup>3</sup> auf 5,33 €/m<sup>3</sup> (brutto)

Trinkwasser Beibehaltung 1,87 €/m<sup>3</sup> (brutto)

Die Grundgebühr bleibt für Abwasser und Trinkwasser auf gleichem Niveau.

Die Preiserhöhungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung stehen u.a. auch ursächlich im Zusammenhang mit den Einleitungen vom Fremdwasser ins öffentliche Abwassernetz und anderen Faktoren. Zur Problematik der Fremdwassereinleitung hatte der TAZV bereits im Amtsblatt hingewiesen.

Hierunter fallen insbesondere Einleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal über Dachfallrohre, Hofentwässerungen oder mobile Leitungen mit Pumpenanlagen. Damit erhöhen sich wesentlich die Mengen des zu transportierenden und zu reinigenden Abwassers. Ebenso steigen die Kosten für den Transport und die Schmutzwasserbehandlung. Eine weitere Ursache des erhöhten Fremdwasseranteils könnte die Einleitung von Wasser aus bestehenden Brunnenanlagen ins öffentliche Kanalnetz sein. Auch hier werden in Zukunft vermehrt Kontrollen durch den TAZV durchgeführt.

Ferner sind in der Vergangenheit immer wieder Kleidungsstücke, Windeln, Verpackungen und diverse andere Materialien in das Abwassersystem widerrechtlich eingeleitet worden, die letztendlich zu Verstopfung und Reparaturen an den Abwasseranlagen führten. Selbst Manipulationen an den Abwasserpumpwerken, wie das böswillige Verstopfen von Be- und Entlüftungsrohren, führen zu erheblichen Störungen und somit zu zusätzlichen Reparaturkosten. Diese Kosten müssen in die Gebührenstruktur der Abwassergebühr einbezogen werden. Ferner unterliegt der TAZV, wie jeder andere Haushalt auch, den Erhöhungen beim Strombezug. Auch hier sind Erhöhungen im Betriebsaufwand festzustellen, auch wenn der Stromverbrauch des TAZV erfolgreich gesenkt werden konnte.

Ziel des TAZV wird es in den nächsten Jahren sein, die Gebühren für die Bürger stabil zu halten und wenn möglich in den einzelnen Sparten wieder zu senken. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Mithilfe! Bei den genannten Problemstellungen können alle Kunden mit ihrem Verhalten dafür Sorge tragen, dass die Gebühren in einem verträglichen Maß gehalten werden.

TAZV „Freies Havelbruch“  
kaufmännische Betriebsführung  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin

Fon: +49 (0)3382-730748  
Fax: +49 (0)3382-730762  
Email: [energie@lehnin.de](mailto:energie@lehnin.de)

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

#### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1999 (GVBl.I/99, (Nr. 11), S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S. 202, 206) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 03.07.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 6,56 €/m<sup>3</sup>.

2. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 13,40 €/m<sup>3</sup>.
3. Für das Auslegen von mehr als 5 Schläuchen (insgesamt 15 m) wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt 0,59 € je Schlauch (3m).

2.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

Golzow, den 30.08.2013

Golzow, den 29.08.2013

gez. Göricke  
Vorsitzender der Versammlung

gez. Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher

### 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

#### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1999 (GVBl.I/99, (Nr. 11), S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S. 202, 206) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 03.07.2013 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

1.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr wird auf 5,33 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss und Monat in Höhe von 9,00 € erhoben.

2.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

Golzow, den 30.08.2013

Golzow, den 29.08.2013

gez. Göricke  
Vorsitzender der Versammlung

gez. Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher

## Danke an alle Wahlhelfer

Die Bundestagswahl ist beendet. Alle Stimmzettel sind ausgezählt, die Ergebnisse stehen fest.

Für die erfolgreiche Durchführung der Bundestagswahl möchte ich mich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern recht herzlich bedanken. Auch dafür, dass Sie Ihre Freizeit und Ihren Sonntag geopfert haben. Ohne Ihre Unterstützung wäre der reibungslose Ablauf nicht möglich gewesen.

Dafür ein herzliches Dankeschön!

Amtsleiter Christian Großmann

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 1.016.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.221.000 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	954.000 EUR
Auszahlungen auf	1.071.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.057.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 300 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

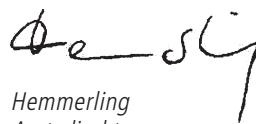
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	30.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

#### § 6

entfällt

Niemeck, den 13.09.2013



Hemmerling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

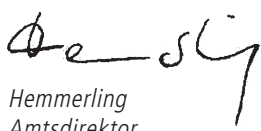
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 04.09.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 13.09.2013



Hemmerling  
Amtsdirektor

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck****Haushaltssatzung  
der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.730.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.019.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.579.700 EUR
Auszahlungen auf	3.734.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.562.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.662.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.017.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	981.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

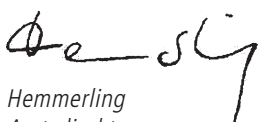
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 17.09.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.566.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.037.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.795.800 EUR
Auszahlungen auf	6.172.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.681.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.395.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.400.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	311 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	30.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

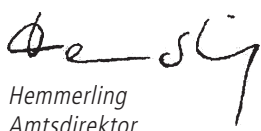
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 17.09.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), und § 34 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 17.09.2013 folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 27. November 2007, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 19 vom 14. 12.2007, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 10.02.2010, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 48 vom 16.04.2010, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

##### § 9

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

Im Absatz (3) Nummer 1 werden die Wörter „der Ehegatte“ durch die Wörter „die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### § 11

#### Ausheben und Schließen der Gräber

Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne obliegt dem Bestattungspflichtigen. Diese Tätigkeiten dürfen nur von den nach § 8 zugelassenen Personen durchgeführt werden. Die Lage des Grabes sowie den Zeitpunkt für die Aushebung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

#### Artikel 4

##### § 20

#### Nutzungsrechte

Im Absatz (8) wird der Satz 3 wie folgt gefasst:

Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

#### Artikel 5

##### § 29

#### Veränderung, Umtausch und Entfernung

Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/ Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niemeck. Wird die Beräumung der Grabstätte dann durch die Friedhofsverwaltung beauftragt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Eine Aufbewahrungspflicht und ein Entschädigungsanspruch für entferntes Grabzubehör bestehen nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

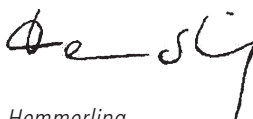
- (4) Die Räumspflicht erstreckt sich auf das Entfernen des Grabmals bzw. der Gedenktafel einschließlich des Fundaments, der Umrandung/Einfassung/Abdeckung, der Bäume, Ziergehölze und -sträucher sowie der sonstigen Bepflanzung. Weiterhin ist die gesamte Grabstätte ebenerdig mit Mutterboden aufzufüllen. Sämtliches Grabzubehör ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Zäune oder Hecken, die der Einfriedung der Familiengräber dienen, sind zu belassen. Die Beräumung wird vom Nutzungsberechtigten durchgeführt bzw. beauftragt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

#### Artikel 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemeck am 17. September 2013 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 24.09.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz /BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Oktober 2011 (GVBl.I/11), wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der nachfolgende aufgeführte öffentliche Weg im Gemeindeteil Hohenwerbig der Stadt Niemegk eingezogen:

#### Gemarkung Hohenwerbig, Flur 1, Flurstück 98

Im Kataster ist das o.g. Flurstück als Wegefläche ausgewiesen. Die Stadt Niemegk begründet die Einziehung damit, dass eine Verkehrsbedeutung des Weges nicht mehr besteht und dieser verkauft werden soll.

Im beiliegenden Lageplan ist die Wegefläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

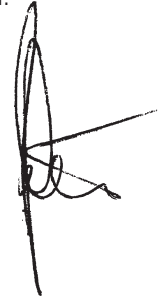
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Amt Niemegk, Der Amtsdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemegk, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Niemegk, 25.09.2013

Im Auftrag

(Griesbach)




## **Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes**

#### **„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

### **Öffentliche Bekanntmachung – Grundsatzbeschluss zur Neubildung eines Trink- und Abwasserzweckverbandes**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 11. September 2013 entschieden, dass der AEV Niemegk die Neubildung eines Trink- und Abwasserzweckverbandes aus den bisherigen Zweckverbänden WAV „Hoher Fläming“ Brück, AZV „Planetal“ Brück und AEV Niemegk anstrebt. Bestandteil der Bildung des neuen Zweckverbandes soll auch der Beitritt der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch, OT Oberjünne, mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sein. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist für den Bereich Abwasser ebenfalls einzubeziehen.

Zur Vorbereitung der angestrebten Fusion bildet der AEV Niemegk gemeinsam mit Vertretern der anderen beteiligten Zweckverbände eine Arbeitsgruppe. Die Vertreter des AEV Niemegk erhalten von der Verbandsversammlung den Auftrag, an der Erarbeitung des neuen Satzungswerkes, der Fusionsvereinbarung sowie der erforderlichen Beschlussvorlagen aktiv und konstruktiv mitzuwirken.

Der AEV Niemegk soll durch folgende Personen in der Arbeitsgruppe vertreten sein:

- Vorsitzender: Dr. Hans-Joachim Linthe
- Stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Hartmut Niesche
- Verbandsvorsteher: Thomas Hemmerling

Weiterhin können andere interessierte Vertreter in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.

Die Vertreter berichten der Verbandsversammlung regelmäßig über den Sachstand der Arbeit. Die Unterlagen sollen der Verbandsversammlung vor der Kommunalwahl 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Fusion der Zweckverbände zu einem neuen Trink- und Abwasserzweckverband erfolgt auf der Grundlage des § 22a GKG. Die beteiligten Verbände WAV, AZV und AEV haben gleichlautende Beschlüsse über die Fusion zu fassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit und unterliegen dem Einstimmigkeitsgebot. Mit dem Beschluss über die Fusion ist auch über die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes zu beschließen.

Niemegk, 25. September 2013



Hemmerling  
Verbandsvorsteher  
Abwasserentsorgungsverband Niemegk

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**